

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 2. Juli 2007

**Erste Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 2. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Mai 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 9/98, S. 680) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird Nr. 3.3 wie folgt geändert:

„3.3 Einführung in die Numerische Mathematik und Numerische Mathematik (zwei Leistungsnachweise).“

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„ § 28a Auslaufen des Studienganges

(1) Nach Einrichtung des Bachelorstudienganges Mathematik können Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bachelor-Prüfungsordnung noch im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Bonn oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befinden und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen haben, auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in den Bachelorstudiengang Mathematik wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuß durch Aushang bekannt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann letztmalig am 30. September 2010 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(3) Die Diplomprüfung kann letztmalig am 30. September 2013 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(4) Sämtliche Diplom-Prüfungsordnungen und Diplom-Studienordnungen für den Studiengang Mathematik treten mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

3. In der Anlage wird zum Nebenfach Informatik die lfd. Nr. „1) Grundstudium“ wie folgt geändert:

„Es ist ein Übungsschein aus der Informatik erforderlich. Es erfolgt eine mündliche Prüfung über zwei Vorlesungen im Grundstudium.“

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2007/08 oder später für den Diplomstudiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

A.B.Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Mai 2007 und der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2007.

Bonn, den 2. Juli 2007

M.Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger